

IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

Frau Dörte Schönfelder
Geschäftsführerin
Innen- und Rechtsausschuss
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Federführung
Technologie- und
Innovationspolitik**

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

L21 / 15.03.2016

Ihr Ansprechpartner

Jörg Orlemann

E-Mail

orlemann@kiel.ihk.de

Telefon

(0431) 5194-219

Fax

(0431) 5194-519

28. April 2016

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

zunächst vielen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit einräumen – im Rahmen der Beratungen des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages – zum Entwurf eines Gesetzes zum 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag eine Stellungnahme abzugeben. Wir möchten im Rahmen der Anhörung die Gelegenheit nutzen, die aus Sicht der Wirtschaft grundsätzlichen Schwächen des derzeitigen Finanzierungsmodells noch einmal deutlich machen.

Die IHK-Organisation hat sich stets zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk und zur Sicherung qualitativ hochwertiger Rundfunkinhalte bekannt. Die Unternehmen leisten einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Dieser darf insgesamt aber nicht steigen.

Der Evaluationsbericht des Beratungsunternehmens DIW ECON vom 7. Juli 2015 zur Einführung des Rundfunkbeitrags bestätigt unsere von Anfang an gehegte Vermutung, dass die neue Bemessungsgrundlage zu wesentlich höheren Einnahmen führen würde. Die Gutachter sprechen selbst von Unwuchten bei der Erhebung des Rundfunkbeitrags, empfehlen aber die Korrekturen im Interesse der Beitragsstabilität nur so gering wie möglich zu halten. So drängt sich der Verdacht auf, dass es im Grunde nicht nur um Beitragsstabilität geht, sondern auch um die Sicherung der hohen Mehreinnahmen. Deshalb empfehlen die Gutachter nur die Berücksichtigung der Vollzeitäquivalente bei der Staffeleinstufung von Betriebsstätten, lassen es aber bei den Unwuchten „Kfz“ und „Betriebsstätten“. Der Bericht bescheinigt, dass für einen bedeutenden Anteil am überplanmäßigen Beitragsaufkommen aus dem nicht-privaten Bereich vor allem Kleinstbetriebsstätten mit bis zu acht Beschäftigten verantwortlich sind. Aufgrund der durch kleine und mittlere Unternehmen geprägten Wirtschaftsstruktur sind schleswig-holsteinische Unternehmen somit besonders von diesen Unwuchten betroffen.

Wir betonen deshalb an dieser Stelle erneut, dass der – im Grunde richtige – geräteunabhängige Ansatz konsequent und ohne Brüche angewendet werden muss. Vor allem bei Unternehmen mit vielen Mitarbeitern, Filialen und Kfz haben sich zum Teil erhebliche Steigerungen der Rundfunkbeiträge ergeben. Diese Unwuchten im System haben die Akzeptanz der neuen Bemessungsgrundlage geschmälert. Deshalb hat die IHK-Organisation in den bisherigen Beratungen der Länder immer darauf gedrungen, nach Vorliegen

der Ergebnisse der Evaluierung entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Die nun vorgesehenen Änderungen reichen bei weitem nicht aus.

1. Vollzeitäquivalente

Die Länder sind mit dem 19. Rundfunkänderungsbeitragsstaatsvertrag richtiger Weise bereit, eine Berechnung der Mitarbeiterzahlen auf der Basis von Vollzeitäquivalenten zu ermöglichen – von uns bereits bei den Beratungen zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag 2010 gefordert. In welchem Umfang die Unternehmen durch die Einführung des Wahlrechts zur Berechnung der Veranlagung ihrer Betriebsstätte entweder nach Zahl der Beschäftigten oder nach Vollzeitäquivalenten tatsächlich entlastet werden, bleibt abzuwarten und sollte Gegenstand einer erneuten Evaluierung sein.

2. Betriebsstättenansatz

Die Staffelung, nach der sich der Beitrag der Unternehmen bemisst, orientiert sich nach wie vor an der Anzahl der Beschäftigten nach Betriebsstätten. Dies führt dazu, dass gleich große Unternehmen unterschiedlich stark belastet werden, je nachdem ob diese an einem oder mehreren Standorten tätig sind. Branchen mit hoher Filialisierung wie Einzelhandel, Handwerk oder die Systemgastronomie sind nach den vorliegenden Erfahrungen besonders deutlich betroffen. Dies steht einer gerechten Belastungsverteilung entgegen. Wir bleiben deshalb bei unserer grundsätzlichen Position, dass Bezugsgröße des Rundfunkbeitrags nicht die Mitarbeiterzahl in den einzelnen Betriebsstätten, sondern im Unternehmen insgesamt sein muss. Der Betriebsstättenansatz ist nicht plausibel. Warum gleich große Unternehmen unterschiedlich zahlen sollen, konnte auf Länderseite bislang niemand überzeugend begründen. Auch widerspricht die generelle Einbeziehung von Hotel- und Gästezimmer sowie Ferienwohnungen (für jedes in einer Betriebsstätte befindliche Zimmer bzw. jede Wohnung ist ein Drittel des Rundfunkbeitrages zu zahlen) dem System des geräteunabhängigen Ansatzes.

3. Betrieblich genutzte Kfz

Die Belastung betrieblich genutzter Kfz mit einem Drittelbeitrag zusätzlich zum bereits entrichteten Unternehmensbeitrag widerspricht dem geräteunabhängigen Ansatz und ist daher ein Systembruch. Kfz werden nach wie vor wie eine rollende Betriebsstätte behandelt. Dabei wird schon mitarbeiterbezogen bezahlt – eine Doppelbelastung. Wenn aufgrund von Erwägungen der Beitragsstabilität weiterhin betrieblich genutzte Kfz in die Beitragsbemessung einbezogen werden sollen, plädieren wir dafür, die zusätzlichen Belastungen zumindest zu reduzieren, etwa indem zusätzlich zum jeweils ersten auch z. B. jedes 3., 5., 7. Kfz von der Beitragspflicht befreit wird.

Wir appellieren daher an den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages, darauf hinzuwirken, dass gemeinsam mit der Wirtschaft ein rein unternehmensbezogenes Modell mit einer mittelstandsgerechten Beitragsstaffelung erarbeitet wird, die das bisherige Aufkommen durch die Wirtschaft auch weiterhin gewährleistet und gleichzeitig eine faire Beteiligung aller Unternehmen sicherstellt.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Drleemann
Federführer Technologie- und Innovationspolitik